

(Nr. 306.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militärverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen auf Grund der Artikel 62. und 71. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

Der dieser Verordnung als Anlage beigelegte, dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Kenntnissnahme und Erinnerung vorgelegte Haupt-Etat der Militärverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. wird auf den, in dem Bundeshaushalts-Etat für das Jahr 1870. unter Kap. 6. der fortdauernden Ausgaben vorgesehenen Betrag von 66,699,765 Thlr. festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Bundes-Insel.

Gegeben Berlin, den 13. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.
